

## Inhaltsübersicht

1. Grundsatz
2. Die Gerichtskosten
3. Die Anwaltskosten
4. Besonderheiten bei Gewerkschafts- und Verbandsvertretern
5. Rechtsprechungs-ABC
  - 5.1 Erstattungsfähigkeit
  - 5.2 Prozesskostenhilfe - 1
  - 5.3 Prozesskostenhilfe - 2
  - 5.4 Prozesskostenhilfe - 3
  - 5.5 Zweckentsprechende Rechtsverfolgung

### Information

#### 1. Grundsatz

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten gibt es nach Maßgabe des § 12a Abs. 1 ArbGG keine Verpflichtung der unterlegenen Partei, die **Prozesskosten** des Gegners zu erstatten. Jede Partei trägt ihre Kosten daher in der Regel selbst. Die **Gerichtskosten** werden nach allgemeinen Grundsätzen verteilt ( §§ 91 ff. ZPO ). Erst im zweitinstanzlichen Verfahren muss der Verlierer die **außergerichtlichen Kosten des Gegners** übernehmen. Die Einlegung einer Berufung will daher gut überlegt sein. Neben den eigenen Anwaltskosten zahlt die unterlegene Partei auch noch die des Prozessgewinners.

#### 2. Die Gerichtskosten

Die **Kosten des Berufungsverfahrens** vor dem Landesarbeitsgericht ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und dem Verzeichnis der Anlage 1 zum GKG . Nach der laufenden Nummer 8220 beträgt die **Gerichtsgebühr** für das Berufungsverfahren im Allgemeinen **das 3,2-fache der normalen Gebühr**. Die Gebühr für das arbeitsgerichtliche Verfahren beträgt das 2-fache des GKG-Gebührenwerts.

#### **Beispiel:**

CAD-Fräser Franz hat seinen Kündigungsrechtsstreit vor dem Arbeitsgericht verloren. Sein letztes Brutto-Monatsgehalt betrug 3.000 EUR, der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren damit nach § 42 Abs. 4 Satz 1 GKG 9.000 EUR. Die Gerichtskosten im Arbeitsgerichtsprozess belaufen sich auf 362 EUR (2,0-Gebühr nach Nummer 8210 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG in Verbindung mit der Gebührentabelle aus der Anlage 2 zu § 34 GKG = 2 x 181,00 EUR).

Das Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht wird Franz, wenn er es nach einem Urteil verliert, mehr kosten. Die Verfahrensgebühr vor dem Landesarbeitsgericht beträgt nach § 3 Abs. 2 GKG und der laufenden Nummer 8220 der Anlage 1 das 3,2-fache der einfachen Gebühr, also 579,20 EUR (= 3,2 x 181,00 EUR). Franz würde bei Zurückweisung seiner Berufung 217,20 EUR mehr bezahlen als für das erstinstanzliche Urteil.

Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sind die GKG-Vorschriften über **Gerichtskostenvorschüsse** nicht anzuwenden, § 11 GKG . Die Zustellung der Klage kann also nicht - wie sonst in der Zivilgerichtsbarkeit üblich - von der Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen - s. dazu § 12 GKG - abhängig gemacht werden.

### 3. Die Anwaltskosten

Während sich die Gerichtskosten aus dem GKG und den Anlagen dazu ergeben, stehen die Anwaltskosten im **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** .

Das RVG sieht für die Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen **keine besonderen RA-Gebühren** vor. Sie richten sich nach den allgemeinen Gebührentatbeständen für zivilgerichtliche Streitigkeiten, die in den Nummern 3200 ff. des Vergütungsverzeichnisses zum RVG, das heißt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG , hinterlegt sind.

#### **Beispiel:**

Franz aus dem Beispiel in Ziffer 2. trägt die erstinstanzlichen Kosten seines Rechtsanwalts nach § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG selbst.

1,3 Verfahrensgebühr nach VV Nr. 3100 RVG (1,3 x 449,00 EUR)	583,70 EUR
1,2 Terminsgebühr nach VV Nr. 3104 RVG (1,2 x 449,00 EUR)	538,80 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>1.122,50 EUR</b>

Neben diesen 1.122,50 EUR fallen noch Nebengebühren, Auslagen und die gesetzliche Umsatzsteuer an. Rechnet man nur noch die Postpauschale aus VV Nr. 7002 RVG von 20 EUR hinzu, ergeben sich einschließlich Umsatzsteuer 1.359,58 EUR.

Im Berufungsrechtsstreit entstehen folgende Gebühren:

1,6 Verfahrensgebühr nach VV Nr. 3200 RVG (1,6 x 449,00 EUR)	718,40 EUR
1,2 Terminsgebühr nach VV Nr. 3202 RVG (1,2 x 449,00 EUR)	538,80 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>1.257,20 EUR</b>

Auch hier kommen die 20 EUR Postpauschale und die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Franz zahlt, wenn er den Berufungsrechtsstreit ebenfalls verliert, seinem Anwalt also 1.519,87 EUR, das heißt 160,29 EUR mehr als noch im erstinstanzlichen Verfahren.

Die **Verteilung der Anwaltskosten** erfolgt nach §§ 91 ff. ZPO ebenfalls nach den allgemeinen Regeln. Wer den Prozess verliert, bekommt die Kosten auferlegt. Wer teilweise obsiegt, bekommt die Kosten teilweise erstattet.

#### **Praxistipp:**

Die Beispiele in den Ziffern 2. und 3. machen deutlich, dass in der zweiten Instanz ein erhebliches Kostenrisiko besteht. Die Parteien und auch ihre Bevollmächtigten sollten sich daher vor Einlegung der Berufung ernsthaft Gedanken darüber machen, ob ihr Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat. So würde Franz aus den vorausgehenden Beispielen bei völligem Verlust in der zweiten Instanz zweimal 1.519,87 EUR, also 3.039,74 EUR zahlen.

### 4. Besonderheiten bei Gewerkschafts- und Verbandsvertretern

Lässt sich eine der Parteien im Berufungsrechtsstreit durch einen Gewerkschaftssekretär oder einen Verbandsjuristen vertreten, ist das in der Regel ein **kostenmäßiger Vorteil**. In den meisten Fällen ist es nämlich so, dass die Prozessvertretung der Gewerkschaften und Verbände mit dem Jahresbeitrag abgedeckt ist und für das Mitglied keine zusätzlichen Kosten auslöst.

Auf der anderen Seite kann die kostenlose Prozessvertretung kostenrechtlich auch zu Nachteilen führen. Dazu bestimmt § 12a Abs. 2 ArbGG : Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 ZPO verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre.

Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.

So sind für die gewerkschaftlich oder durch einen Arbeitgeberverband vertretene Partei **fiktive Anwaltskosten** in Ansatz zu bringen. Danach wird gequotel.

## 5. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der wichtigsten **Entscheidungen** zum Thema Berufung - Kosten **in alphabetischer Reihenfolge** nach Stichwörtern geordnet hinterlegt:

### 5.1 Erstattungsfähigkeit

Die Erstattungsfähigkeit einer **Anwaltsgebühr** hängt grundsätzlich von der Notwendigkeit der diese Gebühr auslösenden Maßnahme zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ab. Der Berufungsgegner hat im Normalfall keinen Anlass, bereits in der bloßen **Vertretungsanzeige** schon einen Antrag auf Zurückweisung der Berufung anzukündigen. Wird der Antrag auf Zurückweisung der Berufung bereits gestellt, bevor die Berufung überhaupt begründet ist, ist dem Berufungsbeklagten nur die **halbe Prozessgebühr** zu erstatten, wenn der Berufungskläger sein Rechtsmittel dann zurücknimmt ( BAG, 16.07.2003 - 2 AZB 50/02 ).

### 5.2 Prozesskostenhilfe - 1

**Verweigert das Gericht** die für das Berufungsverfahren beantragte Prozesskostenhilfe nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, bleibt der Partei nach Bekanntgabe der Entscheidung noch eine **Zeit von höchstens drei bis vier Tagen** für die Überlegung, ob sie das Rechtsmittel auf eigene Kosten durchführen will. Danach beginnt die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO für den **Wiedereinsetzungsantrag** und die damit verbundene Einlegung der Berufung. Und das gilt auch dann, wenn das Gericht nicht die Mittellosigkeit der Partei, sondern die Erfolgchancen der beabsichtigten Rechtsverfolgung verneint hat ( BGH, 20.01.2009 - VIII ZA 21/08 ).

### 5.3 Prozesskostenhilfe - 2

"Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist **mangels Erfolgsaussichten** der beabsichtigten Berufung **zurückzuweisen**, wenn dem Antrag - trotz anderslautender Ankündigung - vor Ablauf der Berufungsfrist keine **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** beigefügt wird und nur ein nicht unterzeichneter Berufungsentwurf (zzgl. des Entwurfs einer Berufungsbegründung) eingereicht wird. In einem solchen Fall fehlt es an den wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, und es wurde nicht alles vor Ablauf der Berufungsfrist Mögliche getan, um Prozesskostenhilfe bewilligt zu erhalten mit der Folge, dass die Nichtwahrung der Berufungsfrist - mit Blick auf einen evtl. Wiedereinsetzungsantrag - verschuldet ist" ( LAG Hamburg, 06.09.2016 - 7 Sa 49/16 - Leitsatz).

### 5.4 Prozesskostenhilfe - 3

Auch Berufungsklägern und -beklagten kann Prozesskostenhilfe gewährt werden. Nur: Ist die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig, darf Prozesskostenhilfe nach § 114 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ZPO versagt werden. War der Rechtsmittelgegner in der Vorinstanz anwaltlich vertreten, darf ihm im Allgemeinen erst dann Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn das **Rechtsmittel** begründet wurde und keine Verwerfung des Rechtsmittels in Betracht kommt (s. dazu BAG, 15.02.2005 - 5 AZN 781/04 (A) ; BGH, 24.10.2012 - XII ZB 460/11 - und BGH, 28.04.2010 - XII ZB 180/06 ). Prozesskostenhilfe kann nach § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur in Anspruch genommen werden, soweit sie für eine zweckentsprechende **Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung erforderlich** ist. "Einer Partei, die **auf Kosten der Allgemeinheit** prozessiert, muss zugemutet werden, zulässige Maßnahmen erst dann vorzunehmen, wenn diese im Einzelfall wirklich notwendig werden. Bis zur Einreichung der Rechtsmittelbegründung bedarf der Rechtsmittelgegner in der Regel noch keines anwaltlichen Beistands, weil eine ihm nachteilige Entscheidung in der Sache nicht ergehen kann" (BAG, 23.04.2018 - 9 AZB 5/18) .

### 5.5 Zweckentsprechende Rechtsverfolgung

Der **Verlierer** trägt die Kosten des Rechtsstreits - auch in der Berufungsinstanz. Zu den Kosten, die der Verlierer tragen muss, gehören nach § 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 ZPO "insbesondere **die dem Gegner erwachsenen Kosten** ..., soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung" notwendig waren. Nun können die Parteien jederzeit einen Anwalt mit ihrer Interessenwahrnehmung beauftragen. Aber sind die Kosten eines Anwalts noch "zweckentsprechend", wenn sich eine Partei **durch einen Arbeitgeberverband oder eine Gewerkschaft** vertreten lassen kann: Das BAG meint dazu: "Der obsiegenden Partei sind im Berufungsverfahren die Anwaltskosten auch dann zu ersetzen, wenn eine Vereinigung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG bereit gewesen wäre, die Vertretung unentgeltlich zu übernehmen" ( BAG, 18.11.2015 - 10 AZB 43/15 - Leitsatz).